

Durchgeschriebene Fassung der

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Römhild
(Marktgebührensatzung)
(in der Fassung vom 23.09.2016)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens hat der Stadtrat der Stadt Römhild in der Sitzung vom 09.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- sowie Jahr- und Sondermärkten der Stadt Römhild sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich
 - a) auf 5,00 Euro pro Tag (außer Verkaufsstände mit Speisen und Getränke)
 - b) auf 20,00 Euro pro Tag für Verkaufsstände mit Speisen und Getränke.
- (2) Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt
 - a) 3,00 € je angefangenen Meter, für den Wochenmarkt
 - b) 8,00 € je angefangenen Meter für Jahr- und Sondermärktewobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (3) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

bei einem Markttag pro Woche

a) monatlich

Grundgebühr	10,00 Euro / Monat
Verkaufsplatzgebühr	9,00 Euro / lfd. m / Monat

b) jährlich

Grundgebühr	100,00 Euro / Jahr
Verkaufsplatzgebühr	60,00 Euro / lfd. m / Jahr

- (4) Tierbörse („Kalter Markt“) 2,00 Euro / Bucht

- (5) Miete für Verkaufshütten der Stadt
- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Vereine | 25,00 Euro / Tag |
| b) Gewerbetreibende | 50,00 Euro / Tag |

§ 4 - Auslagen

Die der Stadt Römhild entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. (5,00 € / Stand - Stand 2013) Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 - Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 - Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Römhild (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 04.11.2002 aufgehoben.

Römhild, den 23.09.2013

gez. Köhler (DS)
Bürgermeister

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	23.09.2013	73 / 07 / 13	10 / 2013 vom 02.10.2013	-	03.10.2013
1. Änderung	23.09.2016	465 / 32 / 16	10 / 2016 vom 05.11.2016	§ 3 Punkt 4	07.11.2016